

## 837 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

# Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (707 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr

Durch das vorliegende Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien werden die bisherigen in mehreren Übereinkommen enthaltenen Vereinbarungen über den Kleinen Grenzverkehr zum Zwecke der Übersichtlichkeit in ein neues einheitliches Abkommen zusammengefaßt und gleichzeitig weitere Begünstigungen für die Grenzbevölkerung vereinbart. Das Abkommen bestimmt den Bereich der Grenzbezirke, sowie auf welche Personen die Vereinbarungen über den Kleinen Grenzverkehr anwendbar sind, und legt im einzelnen die Bedingungen fest, unter denen dieser künftig abgewickelt werden soll. Es ist ein gesetzesändernder und -ergänzender Staatsvertrag und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B.-VG. der Genehmigung des Nationalrates.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. April 1968 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abg. Gratz, Dr. Kranzlmayr, Doktor van Tongel, Dr. Mussil und Stohs sowie Bundesminister Soronics beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 zur Erfüllung des Abkommens für entbehrlich.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr samt Anlagen A bis G (707 der Beilagen) mit der angeschlossenen Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 23. April 1968

Neumann  
Berichterstatter

Probst  
Obmann

## Druckfehlerberichtigung

zum deutschen Text des Abkommens in 707 der Beilagen

Im Artikel 15 Abs. 3 lit. d ist die 10. Zeile richtig nach der 6. Zeile einzufügen.